Anlage 8

Beförderungsstellenberechnung

Anlage 8.1

Schule/Schulträger _____ Ort _____ Datum _____

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

☐ **Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)**
☐ **Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)**
☐ **Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)**

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

		20..	20..
1.	a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
	b) niedrigere Zahl	0,00	
2.	**abzüglich kw-Anteil**	0,00	

<u>Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____
Stellen insgesamt (IST): _____
Überhangstellen: _____
(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile[1] / Stellen insgesamt (IST): x Überhang-stellen _____

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4.	davon 45% = Beförderungsstellen A10	0,00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A10 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)[2]	0,00
6.	freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

_____
Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind